



cysmo
POWERED BY **ppi**
www.cysmo.de

CLYDE&CO

Whitepaper

Google Analytics – Datenschutzrisiko und Schaden

Über den weit verbreiteten Einsatz von Google Analytics, die ersten Verbote in EU-Ländern, den aktuellen Stand in Deutschland und mögliche Auswirkungen auf die Cyberversicherung.

Marcel Arnold
Florian Emmerich
Jonas Schwade
Jan Spittka

INHALT

Management Summary	3
Google Analytics – Fluch und Segen zugleich?	4
cysmo® liefert Verbreitungsstatistik	8
Welche Auswirkungen hat ein Verbot auf Cyberversicherungen?	12
Content-Partner	15

Management Summary

- Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Unwirksamkeit des Privacy-Shield-Abkommens zwischen der EU und den USA lassen erhebliche Zweifel an einem rechtskonformen Einsatz des Analysetools Google Analytics in Europa aufkommen.
- Die Übermittlung von IP-Adressen an Google stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland im Sinne der DSGVO dar.
- Erste nationale Datenschutzbehörden haben bereits konkrete Verbote für die Einbindung von Google Analytics auf Websites inländischer Betreiber verhängt.
- Eine Untersuchung mithilfe des Cyberrisikobewertungstools cysmo® zeigt deutlich, dass Google Analytics nach wie vor in der überwiegenden Zahl europäischer Unternehmenswebsites eingebunden ist. Dies gilt selbst für Länder, die offiziell ein Verbot ausgesprochen haben.
- Selbst die vom Analysetool eingeräumte Möglichkeit, die IP-Adresse zu anonymisieren, wird durch die Websitebetreiber in Deutschland nicht durchgängig genutzt, mehr als ein Fünftel haben diese Einstellung nicht aktiviert.
- Angesichts der Sach- und Rechtslage ist ein Verbot von Google Analytics in Deutschland zu erwarten.
- Ob Cyberversicherungen für etwaige Schäden aus der Nutzung von Google Analytics aufkommen müssen – etwa für Schadenersatzansprüche Dritter aus der Datenschutzverletzung – ist von der Formulierung der jeweiligen Policen abhängig.
- In jedem Fall sollten Versicherungsunternehmen ihre Kunden auf die Folgen eines Verbots aufmerksam machen, sobald dieses ausgesprochen wird. So können sie im Zweifel beweisen, dass der Versicherungsnehmer Kenntnis von seinem rechtswidrigen Verhalten hatte.

Google Analytics – Fluch und Segen zugleich?

Der Streit zwischen Datenschützern und Marketingspezialisten um Google Analytics, seine Funktionen und deren rechtliche Bewertung schwelt nicht erst seit gestern. Aber spätestens seit der Unwirksamkeit des Privacy Shield in 2018¹, bestehen ernsthafte Zweifel am rechtmäßigen Einsatz des Analysetools im Geltungsbereich der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Schließlich ist die Übermittlung von IP-Adressen an Google auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland. Mittlerweile haben sogar Behörden einzelner Länder innerhalb der EU Verbote für den Einsatz des Analysetools ausgesprochen.

Was ist Google Analytics?

Kurz gesagt ist Google Analytics ein Analysetool, mit dem man die Performance, insbesondere das Verhalten der Kunden, auf der eigenen Website auswerten kann.

Hierfür kann Google Analytics² unter anderem die Anzahl der Websitebesucher, sowie deren zeitlichen Verbleib auf der Website analysieren. Je nach Konfiguration lassen sich darüber hinaus sogar Informationen über den Standort der Websitebesucher und deren Umsatz in Webshops ermitteln. Das Tool wird von Google überwiegend kostenfrei zur Verfügung gestellt, im Gegenzug werden allerdings einige der erhobenen Informationen an Google weitergegeben. Dadurch kann Google die Daten mit Informationen aus anderen Diensten wie Youtube oder Google Ads kombinieren³ und weitere Merkmale wie Alter oder Geschlecht für umfangreiche Nutzerprofile ermitteln.

Je nach Konfiguration liefert Google Analytics sogar Standortdaten und Umsatzinformationen zu Websitebesuchern.

¹ Pressemitteilung der Datenschutzkonferenz, 28.07.2020

² Google LLC / Google Ireland Ltd., FAQ zu Google Analytics

³ Google LLC / Google Ireland Ltd., FAQ zu Google Analytics

In welchen europäischen Ländern ist der Einsatz von Google Analytics verboten?

Erstmals Ende 2021⁴ und erneut im Frühjahr 2022⁵ entschied die österreichische Datenschutzbehörde, dass die Verwendung von Google Analytics gegen die DSGVO verstößt und somit nicht mehr eingesetzt werden darf. Damit war Österreich das erste Land in Europa, das ein Verbot derart konkret aussprach. Schon nach kurzer Zeit schlossen sich die Aufsichtsbehörden in Frankreich⁶, Italien⁷ und zuletzt auch Dänemark⁸ diesem Verbot an. In Spanien und Luxemburg⁹ hingegen sollen gleichlautende Beschwerden abgewiesen worden sein, wenn auch nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern weil die jeweiligen Unternehmen die Tools vor einer Entscheidung entfernt hätten. Einige weitere Länder, konkret die Niederlande¹⁰, Norwegen¹¹ und Liechtenstein¹², haben im Hinblick auf die von der Taskforce¹³ des Europäischen Datenschutzausschusses koordinierte Prüfung Warnungen zur Nutzung von Google Analytics ausgesprochen und auf alternative Dienste verwiesen.

Einige Länder haben zunächst Warnungen ausgesprochen, Verbote von Google Analytics können auch hier folgen.

Es scheint daher nur noch eine Frage der Zeit, bis diese und weitere Länder dem Verbot folgen werden. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei den vorgenannten „Verboten“ lediglich um die Rechtsauffassungen der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden handelt. Gerichtliche Entscheidungen, die diese Meinung bestätigen, liegen noch nicht vor.

Gerichtlich sind die Auffassungen der Datenschützer bislang noch nicht bestätigt worden.

⁴ Datenschutzbehörde d. Republik Österreich, Zl. D155.027, 2021-0.586.257

⁵ NOYB: Auch für CNIL Datenübertragung an Google Analytics rechtswidrig, 10.02.2022

⁶ CNIL, Mitteilung v. 10.02.2022

⁷ GPDP, Mitteilung v. 23.06.2022

⁸ Datatilsynet, Mitteilung v. 21.09.2022

⁹ NOYB: Italienische Datenschutzbehörde: Datenübermittlung an Google Analytics illegal, 05.07.2022

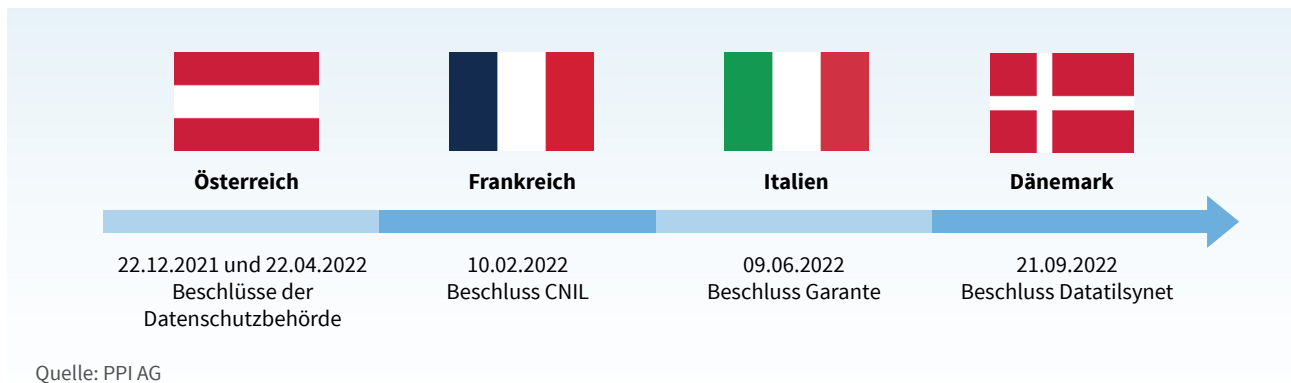
¹⁰ Autoriteit Persoonsgegevens, Handleiding v. 22.04.2022

¹¹ Datatilsynet, Mitteilung v. 26.01.2022

¹² Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein, Mitteilung v. 03.03.2022

¹³ European Data Protection Board, 37. Plenartagung v. 04.09.2020

Nutzungsverbot für Google Analytics in europäischen Ländern



Österreich machte den Anfang: Auf mittelfristige Sicht wird die Zahl der Länder, die eine Verwendung von Google Analytics auf Websites verbieten, weiter zunehmen.

Warum wird Google Analytics ab Werk als nicht DSGVO-konform angesehen?

Analysetools können grundsätzlich DSGVO-konform eingesetzt werden. So hat beispielsweise die französische Aufsichtsbehörde CNIL die Messung der Websitebesucher pro Seite sowie die Erhebung von Statistiken, insbesondere zu Verweildauer und Benutzeraktionen wie etwa Klicks, Auswahl und Scrolltiefe, als notwendige Maßnahme zur ordnungsgemäßen Verwaltung einer Website¹⁴ angesehen. Allerdings kommt es hierbei auf die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Tools an. Für Google Analytics, auch in der aktuellen Version 4, steht dabei immer wieder die Problematik der Datenübermittlung an Google in den USA im Vordergrund. Auch wenn Google selbst angibt¹⁵, dass bei Google Analytics 4 „keine IP-Adressen protokolliert oder gespeichert“ und die Daten „über Domains und Server in der EU erhoben“ würden, werden diese letztlich doch¹⁶ an die „Verarbeitungsserver von Analytics [in den USA] weitergeleitet und auf der Plattform verfügbar gemacht“.

Durch die Weiterleitung von IP-Adressen in die USA steht Google Analytics in einem schwer lösbaren Grundsatzkonflikt mit der DSGVO.

„Google kann noch so viele Anpassungen vornehmen, die Aufsichtsbehörden werden nicht locker lassen.“

¹⁴ CNIL, Mitteilung v. 23.09.2021

¹⁵ Google LLC / Google Ireland Ltd., FAQ zu Google Analytics

¹⁶ Google LLC / Google Ireland Ltd., FAQ zu Google Analytics

Problematische Rechtslage in den USA

Genau diese Datenübermittlung ist den Gerichten und Aufsichtsbehörden ein Dorn im Auge. So besteht in den USA aufgrund einer vieldiskutierten Gesetzgebung die Möglichkeit, dass Sicherheitsbehörden auf Daten zugreifen. Und genau diese theoretische Möglichkeit ist der entscheidende Punkt, weil ein – wie sonst in der DSGVO durchaus üblich – risikobasierter Ansatz bei Drittlandtransfers nach Ansicht der Aufsichtsbehörden nicht entscheidend ist. Nutzer von Google Analytics können sich daher nicht darauf berufen, dass die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Zugriffs gering ist und ihr Interesse an der Datenübermittlung überwiegt.

Die vermeintliche Rechtswidrigkeit von Google Analytics begründen die Aufsichtsbehörden im Wesentlichen mit drei Punkten:

1. Die DSGVO kenne keinen risikobasierten Ansatz, was zumindest vorherigen Ansichten deutscher Aufsichtsbehörden widerspricht.
2. Die IP-Anonymisierung betreffe gerade nur die IP-Adresse und nicht weitere per Cookie gesetzte Onlinekennungen oder Gerätedaten.
3. Die Daten würden ohnehin erst durch Google selbst verschlüsselt, nachdem diese schon an Google übertragen wurden, wobei es anscheinend irrelevant sein soll, dass die Verschlüsselung auf EU-Servern erfolgt.

Als kleinen Lichtblick hat die französische Aufsichtsbehörde eine Empfehlung¹⁷ herausgegeben, auf die auch die dänische Behörde verweist, der zufolge Google Analytics mit einem Umweg DSGVO-konform genutzt werden kann. Hierzu muss jedoch ein Proxy-Server zwischen Datenerhebung und -übermittlung geschaltet werden, auf dem die Informationen zuvor pseudonymisiert werden. Das bedeutet nicht nur einen kostenintensiven technischen Aufwand, sondern führt auch zum Verlust wesentlicher Funktionen von Google Analytics.

Ein zwischengeschalteter Proxy-Server könnte Google Analytics DSGVO-konform machen.

¹⁷ CNIL, Mitteilung v. 20.07.2022

cysmo® liefert Verbreitungsstatistik

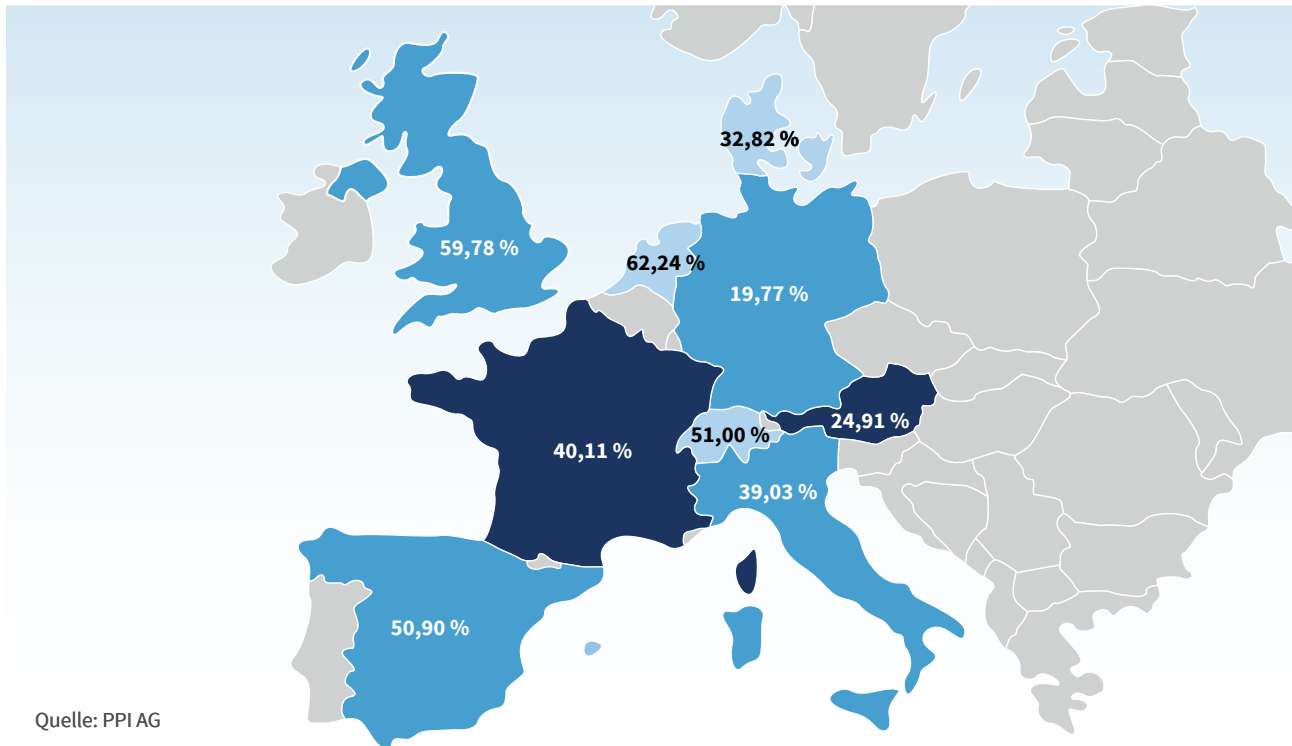
Eine Vielzahl von Unternehmen weltweit nutzt Google Analytics, um das Nutzerverhalten ihrer Websitebesucher genauer auswerten zu können. Doch wie groß ist die Verbreitung bei den Unternehmen tatsächlich?

Um genauere Zahlen zu erhalten, wurde eine Auswertung mithilfe von cysmo® durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein vollautomatisiertes Tool zur Bewertung von Cyberrisiken. Neben der Einschätzung aktueller Bedrohungen wie DDoS, Phishing, Exploits und Data Breaches in Echtzeit kann auch der Einsatz von Trackern von cysmo® identifiziert und bewertet werden. cysmo® wird hauptsächlich von Versicherern im Bereich der Cyberversicherung verwendet, um Risiken noch besser zu erkennen und richtig einzuschätzen.

Mithilfe von cysmo® wurde die tatsächliche Verbreitung von Google Analytics auf europäischen Unternehmenswebsites überprüft.

Für die Auswertungen wurden in neun europäischen Ländern jeweils Websites von 2.500 Unternehmen mit cysmo® auf den Einsatz von Google Analytics überprüft: Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien und Großbritannien. Die festgestellten Nutzungsanteile sind der folgenden Karte zu entnehmen.

Verwendungsquoten von Google Analytics auf Unternehmenswebseiten



Mit cysmo® wurden jeweils 2.500 Unternehmenswebsites pro europäischem Land auf die Verwendung von Google Analytics hin untersucht. Das restriktive Vorgehen der Datenschutzbehörden zeigt deutliche Auswirkungen.

Die cysmo® Auswertung zeigt klar: Obwohl bereits vier Länder ein Verbot für die Nutzung von Google Analytics ausgesprochen haben, wird das Analysetool auch in diesen Ländern immer noch ausgiebig genutzt.

In Italien nutzen noch 984, in Dänemark 817 und in Frankreich weiterhin 815 der jeweils 2.500 getesteten Unternehmen Google Analytics. Auch in Österreich zeigt sich durch 577 Nutzer, dass das Verbot von der überwiegenden Anzahl der Unternehmen noch nicht umgesetzt wird.

Wie ist der Stand in Deutschland?

Auch in der Bundesrepublik haben zuletzt ein Beschluss des OLG Karlsruhe¹⁸ in Rahmen eines Vergabeverfahrens sowie ein Urteil des LG München I¹⁹ zu Google Fonts Aufsehen erregt. Schon die Datenschutzkonferenz hat in ihrer Orientierungshilfe zu Telemedien²⁰ darauf hingewiesen, dass bei Analysetools „oft keine ausreichenden ergänzenden Maßnahmen möglich sein“ werden, weshalb „in diesem Fall die betroffenen Dienste nicht genutzt, also auch nicht in die Webseite eingebunden werden [dürfen]“.

Es kommt demnach maßgeblich darauf an, ob ausreichende Schutzmaßnahmen vor einem Zugriff durch Behörden in Drittländern getroffen werden, also ob und wie Google Analytics überhaupt konfiguriert werden kann. Schon 2020 wiesen die deutschen Aufsichtsbehörden in speziellen Hinweisen zum Einsatz von Google Analytics²¹ darauf hin, dass die übermittelte IP-Adresse gekürzt und damit pseudonymisiert werden müsse. Bei Google Analytics 4 ist dies standardmäßig aktiviert und IP-Adressen würden angeblich weder protokolliert noch gespeichert²². Die Aufsichtsbehörden sehen dies jedoch anders. Trotzdem hatten im Rahmen der cysmo®-Analyse ganze 675 der 2.500 Unternehmen die IP-Adressen nicht gekürzt.

Deutschen Datenschützern zufolge muss die IP-Adresse beim Einsatz von Google Analytics pseudonymisiert werden.

„Ein Verbot von Google Analytics scheint auch in Deutschland unausweichlich.“

Auch das Einholen einer Einwilligung zur Google-Analytics-Verwendung beim Besucher der Website hilft nach Ansicht der Aufsichtsbehörden nicht weiter, weil die Rechtsgrundlage des Art. 49

¹⁸ OLG Karlsruhe, Beschluss v. 07.09.2022, 15 Verg 8/22

¹⁹ LG München I, Urteil v. 20.01.2022, 3 O 17493/20

²⁰ Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz v. 20.12.2021

²¹ Beschluss der Datenschutzkonferenz v. 12.05.2020

²² Google LLC / Google Ireland Ltd., FAQ zu Google Analytics

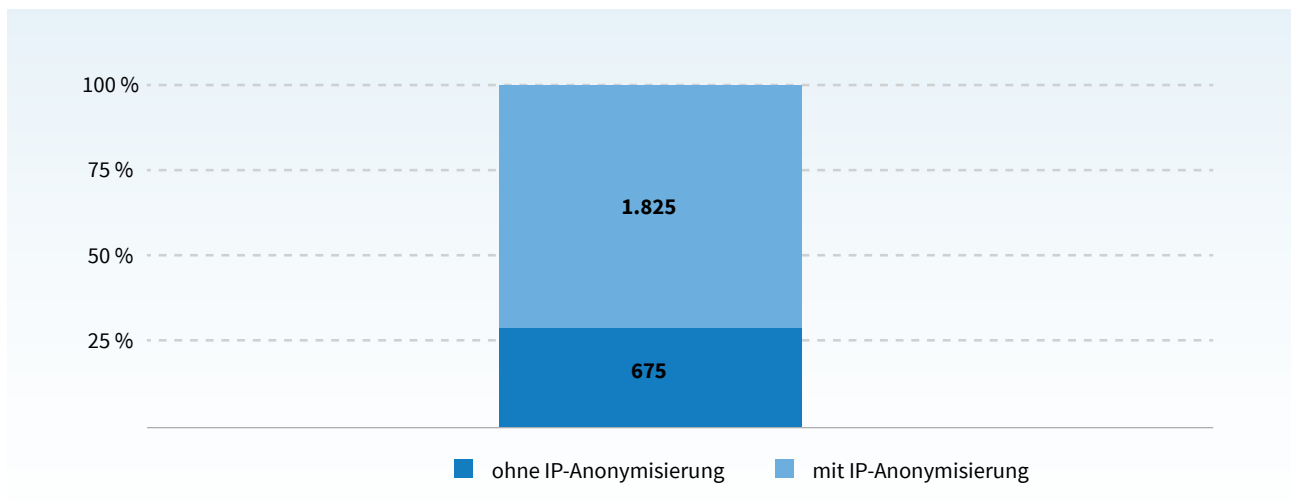
Abs. 1 lit. A DSGVO im Wesentlichen aus zwei Gründen nicht anwendbar sei:

1. Es handle sich um eine Ausnahmvorschrift, die deshalb nicht für wiederkehrend und massenhaft durchgeführte Datenübermittlungen genutzt werden könne.
2. Google verwende die Daten für eigene Zwecke, weshalb eine gemeinsame Verantwortlichkeit und eben keine – wie für Art. 49 DSGVO notwendig – Auftragsverarbeitung vorliege.

Es scheint daher unausweichlich, dass auch in Deutschland ein Verbot von Google Analytics folgen wird – besonders, wenn man bedenkt, dass die deutschen Aufsichtsbehörden oft strengere Maßstäbe anlegen als die der europäischen Nachbarn. Die Behörden haben Google Analytics auf ihrer Datenschutzkonferenz erst kürzlich²³ wieder thematisiert.

Deutsche Aufsichtsbehörden legen oft strengere Maßstäbe an als die Datenschützer anderer europäischer Staaten.

Anteil der Google-Analytics-Verwendungen mit IP-Anonymisierung



Die eigentlich standardmäßig bei Google Analytics 4 vorgesehene Kürzung der übermittelten IP-Adresse wird bei rund 30 Prozent der untersuchten deutschen Unternehmenswebsites nicht durchgeführt, was den Rechtsauffassungen der Aufsichtsbehörden klar entgegensteht.

²³ Protokoll der Zwischenkonferenz der Datenschutzkonferenz v. 22.06.2022

Welche Auswirkungen hat ein Verbot auf Cyberversicherungen?

Eine einheitliche Auswertung für alle Versicherungen ist nur schwer möglich, da die verschiedenen Bindungswerke häufig unterschiedliche Definitionen einer „Informationssicherheitsverletzung“ und „Datenschutzverletzung“ enthalten.

Pauschale Aussagen zur Wirkung eines Verbots auf Cyberpolicen lassen sich aufgrund der Vielzahl möglicher Formulierungen in den Bedingungen nicht treffen.

Aus der Begutachtung einer Vielzahl von Bedingungswerken einzelner Versicherer lassen sich im Wesentlichen drei Fälle für mögliche Schäden aufgrund von Google Analytics herauslesen:

1. Solche Schäden sind per se nicht abgedeckt, da die Versicherungspolice keine Datenschutzverletzung ohne Informationssicherheitsverletzung, wie etwa einen Ransomware-Angriff, abdeckt.
2. Solche Schäden sind von der Versicherungspolice abgedeckt, aber es greifen Ausschlüsse.
3. Solche Schäden sind von der Versicherungspolice gedeckt und der Versicherer hat zu leisten.

In einigen Bindungswerken ist eine Datenschutzverletzung – unabhängig von deren konkreten Definition – nur erfasst, wenn diese im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung auftritt. In anderen Policen sind etwaige Ausschlüsse für Bußgelder oder Schadenersatzansprüche betroffener Personen enthalten, weshalb auch hier kein Deckungsfall eintritt. Wir haben jedoch auch festgestellt, dass einige Formulierungen eine Datenschutzverletzung unabhängig von einer Informationssicherheitsverletzung mitversichern.

Es gibt Fälle, in denen eine Datenschutzverletzung auch ohne eine Verletzung der Informationssicherheit mitversichert ist.

So lautet etwa eine übliche Definition der Datenschutzverletzung:

„Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn eine nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige

- Erhebung,
- Verarbeitung oder
- Nutzung

personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer erfolgt. Dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.“

In einer solchen Definition wäre die Verwendung von Google Analytics, also die Erhebung von Daten auf der Website sowie die Verarbeitung in Form der Drittlandübermittlung durch das Analysetool selbst, entgegen einem möglichen Verbot umfasst. Versicherer müssten daher für entsprechende Schäden leisten.

„Schon kleine Beträge können zu großen Schäden führen.“

Solche Schäden können neben einem Bußgeld von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes auch durch kommerzielle Schadenersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO entstehen, die von Einzelkämpfern oder Legal-Tech-Anbietern geltend gemacht werden. Schon nach dem Google-Fonts-Urteil kam es in Deutschland zu massenhaften Ansprüchen gegen Unternehmen. Da Google Analytics weitaus umfangreichere Informationen verarbeitet, sind solche Ansprüche und Klagen nach einem Verbot erst recht zu erwarten. Schon ein Betrag von 200 Euro pro Websitebesucher würde bei 50.000 Besuchern ganze 10 Millionen Euro bedeuten, was so manche Versicherungspolice sprengen dürfte – ohne die zu ersetzenden Abwehrkosten einzurechnen.

Schadenumfänge können schnell die Deckungssumme einer Police übersteigen.

Allerdings kann die Leistungspflicht nach § 81 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entfallen. Dafür müsste es der Websitebetreiber für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, dass er durch die Verwendung von Google Analytics eine Datenschutzverletzung herbeiführt, die einen Schaden und den Eintritt des Versicherungsfalles nach sich zieht. Jedenfalls wird dies, sollten Führungspersonen von einem etwaigen Verbot Kenntnis haben, aufgrund der systematischen widerrechtlichen Nutzung überwiegend zu bejahen sein. Versicherer sollten im Fall eines Verbots – wenn nicht ohnehin ein Ausschluss aufgenommen wird – ihre Versicherten zumindest auf die Problematik hinweisen, um die Kenntnis beweisen zu können. Das Gleiche gilt gemäß § 103 VVG auch für Schadenersatzansprüche betroffener Personen, da die geforderte Widerrechtlichkeit schon in dem Verstoß gegen die DSGVO liegt.

Assekuranten sollten ihre Versicherungsnehmer auf ein Verbot von Google Analytics aufmerksam machen, um deren Kenntnis davon beweisen zu können.

Content-Partner

CLYDE&CO

Clyde & Co ist eine globale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden an weltweit über 60 Standorten in Europa, Afrika, Asien, Australien, dem Nahen Osten sowie Nord- und Südamerika. Unsere Stärken liegen in den Sektoren, die den globalen Handel tragen: von Versicherungen, über Luft- und Schifffahrt, bis hin zu Energie und Rohstoffen sowie (Anlagen-)Bau. In Deutschland verbinden rund 60 Anwältinnen und Anwälte an unseren Standorten in Düsseldorf, Hamburg und München die Reichweite und das Know-how einer internationalen Spitzenkanzlei mit dem tiefen Verständnis für den lokalen Markt. Im Bereich Cyber und Datenschutz bietet unsere globale Cyber Risk Group Beratung aus einer Hand – von der Produktgestaltung bis hin zur Konfliktlösung im Zusammenhang mit Cyberangriffen oder Datenlecks. Dabei können wir auf unseren umfangreichen Erfahrungsschatz aus über 2.000 Cyber Incidents bei Cyber- und Datensicherheit zurückgreifen – darunter einige der größten und bekanntesten Vorfälle weltweit.

Clyde & Co
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
www.clydeco.com

ppi

Die PPI AG ist seit über 30 Jahren als Beratungs- und Softwarehaus erfolgreich für Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister tätig. Als stabil wachsende Aktiengesellschaft in Familienbesitz verknüpfen wir Fach- und Technologie-Know-how, um Projekte kompetent und unkompliziert umzusetzen. Rund 700 Mitarbeiter konzentrieren sich dabei ganz auf den Erfolg unserer Kunden. Versicherungsunternehmen bietet PPI fachlich wie methodisch exzellente Lösungen für alle Kernprozesse des Assekuranzgeschäfts. Der Vorteil von PPI: qualitativ hochwertige, leicht integrierbare Softwarelösungen made in Germany. Für die Entwicklung von cysmo® als innovatives Rating-Tool zur Cyberrisikobewertung hat PPI die Kompetenzen in Versicherungswesen und IT mit den Expertisen von White-Hat-Hackern gebündelt.

PPI AG
Moorfuhrweg 13
22301 Hamburg
www.ppi.de

Autoren



Marcel Arnold
Cyber Consultant
PPI AG
M: +49 160 90873531
marcel.arnold@ppi.de



Florian Emmerich
Rechtsanwalt und Associate im Bereich
Datenschutzrecht und Cybersecurity
Clyde & Co Europe LLP
T: +49 211 8822 8828
florian.emmerich@clydeco.com



Jonas Schwade
Product Manager
PPI AG
M: +49 151 26737115
jonas.schwade@ppi.de



Jan Spittka
Rechtsanwalt und Partner im Bereich
Datenschutzrecht und Cybersecurity
Clyde & Co Europe LLP
T: +49 211 8822 8863
jan.spittka@clydeco.com